

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang

Wittmund, den 29. September 2000

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2000	55
Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 2000	55
Bekanntmachung der Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 1998	56
Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, dem 22. Oktober 2000	56
64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungspläne Nr. 60 „Hayungshaus“ und Nr. 61 „Wolder Flage“ der Stadt Esens	56
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Blomberg	58

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 11. 7. 2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden im

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des HHPlanes einschl. der Nachträge	
a) Verwaltungs-haushalt			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			DM	DM
die Einnahmen	527 000	399 700	52 458 800	52 586 100
die Ausgaben	778 300	651 000	52 458 800	52 586 100
b) Vermögens-haushalt				
die Einnahmen	2 081 800	86 900	6 894 500	8 889 400
die Ausgaben	2 004 900	10 000	6 894 500	8 889 400

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2000 bleibt im Erfolgsplan und im Vermögensplan unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 270 000 DM um 440 000 DM erhöht und damit auf 710 000 DM neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Für den Eigenbetrieb werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wittmund, den 12. Juli 2000

Stadt Wittmund

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 6. 9. 2000 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 2. 10. 2000 bis 11. 10. 2000 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 14. 9. 2000

Krüger
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 – in der derzeit geltenden Fassung – wird nach Beratung und Beschlussfassung der Verbandsmitglieder vom 7. 12. 1999 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1 511 000,00 DM

in der Ausgabe auf 1 511 000,00 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 815 000,00 DM

in der Ausgabe auf 815 000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25 000,00 DM** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagebeiträge für das Haushaltsjahr 2000 werden wie folgt festgesetzt:

- 1) 1 000,00 DM pro Kilometer befestigte Gemeindestraße,
- 2) 150,00 DM pro Kilometer befestigte Fußwege und Bürgersteige ab 0,60 m Breite,
- 3) 500,00 DM pro Brücke oder Durchlass in Kreuzungen von Gemeindestraßen mit Gewässern II. Ordnung.

Wittmund, den 7. 12. 1999

Eden

Verbandsvorsitzender

Edeline Koops

Verbandsmitglied

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die erforderliche Genehmigung nach § 29 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 7. 1939 (RGBl. S. 979) in der zurzeit geltenden Fassung ist durch den Landkreis Wittmund am 5. 9. 2000 unter dem Aktenzeichen 20/081-1182 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 4. 10. 2000 bis 12. 10. 2000 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 6. 9. 2000

Eden

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 1998

Gemäß § 120 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, dass die Mitgliederversammlung in ihrer Versammlung am 7. Dezember 1999 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 1998 wird beschlossen. Dem Verbandsvorsitzenden und dem Vorstand wird gemäß § 101 Abs. 2 NGO uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Verbandsvorsitzenden und des Vorstandes ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 1998 liegt in der Zeit vom 4. 10. 2000 bis 12. 10. 2000 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 1, öffentlich aus.

Wittmund, den 6. September 2000

Straßenunterhaltungsverband Wittmund

Eden

Verbandsvorsitzender

Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, dem 22. Oktober 2000

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 7. 1996 (BGBl. S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 91), Ziffer 4.5 der Anlage 2, vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 545), und den §§ 57, 71 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 12. 1998 (Nds. GVBl. S. 710), erlässt die Samtgemeinde Esens folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlass des Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Esens am Sonntag, dem 22. Oktober 2000, von 14.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Wird hiervon Gebrauch gemacht, müssen die geöffneten Verkaufsstellen an dem vorhergehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 31. August 2000

Samtgemeinde Esens

Eden
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Thüer
Samtgemeindedirektor

64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungspläne Nr. 60 „Hayungshaus“ und Nr. 61 „Wolder Flage“ der Stadt Esens

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 18. 8. 2000 – Az.: 204.1-21101-62020 – die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 21. 6. 2000 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

64. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Stadt Esens

Darstellung von Wohnbauflächen am Hayungshauser Weg und am Wolder Weg und teilweise Aufhebung einer WA-Fläche an der Junker-Balthasar-Straße.

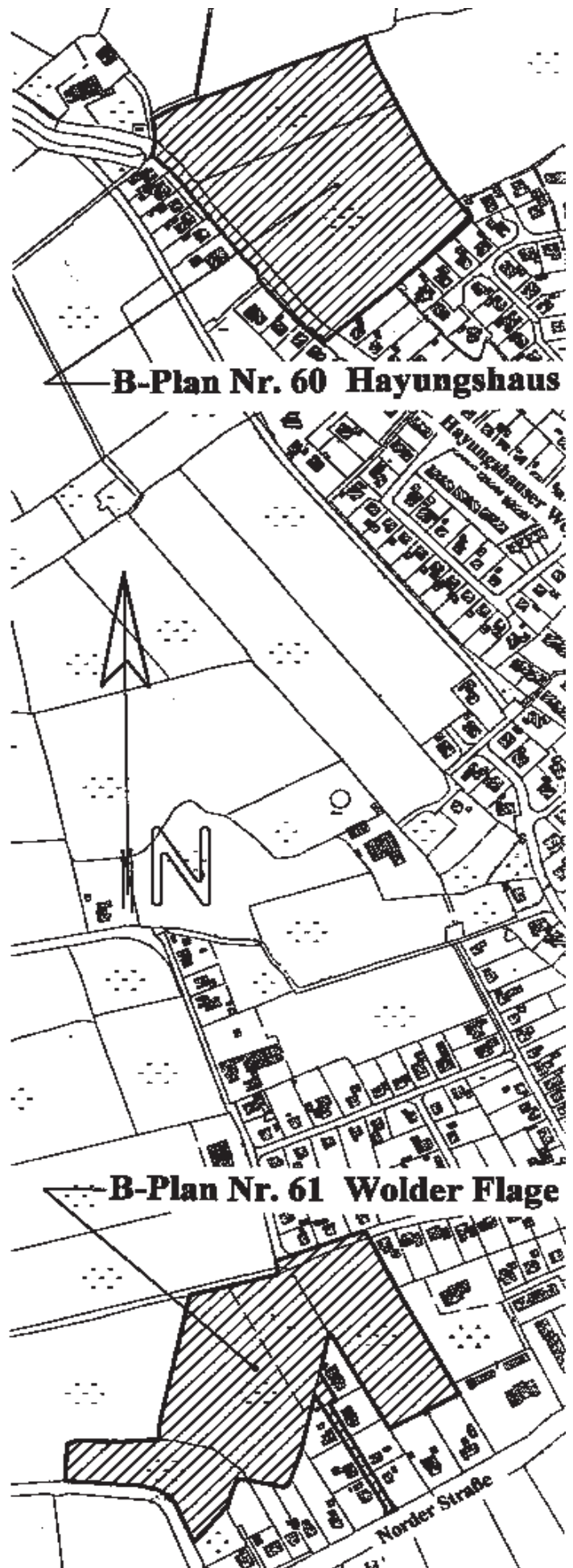
Die Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Esens hat am 3. 7. 2000 die Bebauungspläne Nr. 60 „Hayungshaus“ und Nr. 61 „Wolder Flage“ mit Begründungen und Grünordnungsplänen als Satzung beschlossen.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und die Bebauungspläne Nr. 60 „Hayungshaus“ und Nr. 61 „Wolder Flage“ nebst Begründungen liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und die Bebauungspläne werden rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne Nr. 60 „Hayungshaus“ und Nr. 61 „Wolder Flage“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Stadt Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 30. August 2000

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindedirektor

Thüer

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Blomberg

Aufgrund der §§ 6 (1), 29, 39 und 40 (1) Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 9. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 31. 8. 2000 folgende 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Blomberg vom 13. 3. 1997 beschlossen:

§ 1

In § 1 Nr. 1, Satz 1, wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2000 in Kraft.

Blomberg, den 31. August 2000

Gemeinde Blomberg
(L. S.) Willms
Bürgermeisterin